

AMTSBLATT
DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. №. 5. Sandomierz, den 25. April 1917.

Inhalt auf der letzten Seite

AMTLICHER TEIL.

1.

Kundmachung,

des k. u. k. Kreiskommandos vom 4 April 1917 E. Nr. 635|M. A.

Erweiterung des Standrechtes.

In Erweiterung der mit Vdg. des A. O. K. vom 16. März 1915, Op. Nr. 32183 und vom 6 Dezember 1915 Op. Nr. 117612 (erlassenen) Standrechtsbestimmungen ordnet das A. O. K. gemäss § 481: 2 M. St. P. O nachstehende Kundmachung des Standrechtes an:

gegenüber Militärpersonen (denen gleichzuhaltende) und Zivilpersonen im Feindesland (im besetzten von Österreich-Ungarn verwalteten zur Monarchie nicht gehörenden Gebiete):

a) gegenüber allen aktiven Militärpersonen sowie gegenüber allen bezüglich der strafrechtlichen Unterstellung den aktiven Militärpersonen gleichgestellten Personen (§ 11 M. St. P. O.) ohne Rücksicht derauf, im welchen Gebiete des Bereiches der Armee im Felde der Tat und der Aburteilungsort gelegen ist,

b.) gegenüber allen Personen im Feindesland, die im Machtbereiche der mobilisierten Truppen (Kommandos) oder der Verbündeten betreten werden (§ 454 M. St. P. O. und A. O. K. Vdg. vom 21 August 1914 Res. Nr 678) insofern die Strafgerichtsbarkeit von k. u. k. Feldgerichten ausgeübt wird:

wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung auch in den Deliktsfällen des § 362: a und b. M. St. G.

Aus diesem Anlasse werden die bereits wiederholt kundgemachten Standrechtsbestimmungen des A. O. K. vom 16.|3 1915 Op. Nr. 32183 republiziert, wonach die Täter wegen folgender Verbrechen dem standrechtlichen Verfahren unterstehen und zwar wegen:

1. des Verbrechens der unbefugten Werbung (§§ 306 und 307 M. St. G.)

2. des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser (§§ 314, 316 und 318 M. St. G.)

3. des Verbrechens der Ausspähung (§ 321 M. St. G.) und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates (§ 327 M. St. G.)

4. des Verbrechens des Hochverrates (§ 334 M. St. G.)

5. des Verbrechens der Majestätsbeleidigung (§ 339 M. St. G.)

6. des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 341 M. St. G.)

7. des Verbrechens des Aufruhrs (§ 349 M. St. G.)

8. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenstände (§ 362: a M. St. G.)

9. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an den Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden. (§ 364 M. St. G.)

10. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephon) (§ 366 M. St. G.)

11. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 362 M. St. G in anderen als im Punkt, 8 angeführten Fällen wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär oder Landwehrärar gehörenden oder in seiner Verwaltung oder seinem Betrieb stehenden Eigentum begangen werden oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1000 (Eintausend) Kronen übersteigt.

12. des Verbrechens des Mordes (§§ 413 und 414 M. St. G.) des Totschlages (419 bis 421 M.St.G.) der Brandlegung (§§ 448 — 453 M. St. G.) und des Raubes (§§ 483, 490, und 491 M. St. G.)

13. des Verbrechens des Diebstahles (§§ 457 — 465: a, 466 — 467 M. St. G.) und der Veruntreung (§ 472 M. St. G) wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen, Gestohlenen bzw. Veruntreuten 1000 (eintausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreung (§ 474 M. St. G.) und des Verbrechens des Betruges (§§ 502 — 506 M. St. G.) wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen, Veruntreuten bzw. Herausgelockten 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt;

dabei wird hervorgehoben, dass insbesondere auch auf die Verbrechen des Aufruhrs (§ 349 M. St. G.) der boshaften Beschädigung fremden Eigentums (§ 362 M St G.) des Mordes (§§ 413 - 417 M. St. G.) der Brandlegung (§§ 448 - 454 M. St. G.) und des Raubes (§§ 483 - 489 M. St. G.) das Standrecht bei der Armee im Felde volle Geltung hat.

Vor der Verübung dieser Verbrechen wird jedermann gewarnt, weil jeder eines solchen Verbrechens Schuldige standrechtlich gerichtet und mit dem Tod bestraft werden wird. Die Todesstrafen sind: Tod durch den Strang und Tod durch Erschiessen.

2.

Einziehung der Nickelmünzen zu 20 Heller.

Es wird aufmerksam gemacht, dass die Nickelmünzen zu 20 Heller bei den oeffentlichen Kassen und Aemtern **nur mehr bis 30. April 1917.** in Zahlung oder Verwechslung gegen Eisenmünzen angenommen werden.

Diese Frist gilt natürlich auch für die ausserhalb der Grenzen der Monarchie (in den besetzten Gebieten) in Umlauf befindlichen 20 Heller-Nickelmünzen mit oesterr. oder ungar. Gepräge.

3.

Viehfutter.

Zur Viehfütterung dürfen keine zum menschlichen Genuss geeigneten Kartoffeln verwendet werden.

4.

Polizeisperrstunde.

Auf Grund der Verordnung der Militar-Verwaltung in Polen vom 7 März 1917 V. Bl. St. VII Nr. 31. werden hiemit alle erteilten Bewilligungen zur Offenhaltung der Gast-und Schank-Lokale im Kreise nach 11 Uhr nachts annuliert.

Diese Anordnung betrifft auch die Lokalitäten der privaten Vereine, Klubs u. d. gl.

Alle Theater- und Kino- Vorstellungen, Konzerte und öffentliche Unterhaltungen können längstens bis 10 Uhr 30 m dauern.

Die Übertretungen werden nach § 17 obiger Verordnung geahndet.

5.

Verzeichnis

über die vom 10|2 1917 bis 15|4 1917 wegen Waffenbesitz abgeurteilten Personen.

Laufende Zahl	Name	Tag der Aburteilung	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
1	Peter Kandyk	24.|2. 1917	Unbefugter Waffenbesitz	2 Monate Kerker
2	Josef Hudy	24.|2. 1917	dtto	1 Monat Kerker
3	Peter Dziadus	16.|2. 1917	dtto	4 Monate Kerker
4	Kasimir Gromny	16.|2. 1917	dtto	3 Monate Kerker
5	Michael Golba	13.|4. 1917	dtto	6 Monate Kerker
6	Alexsander Golba	23.|2. 1917	dtto	6 Monate Kerker
7	Kasper Adamkiewicz	16.|2. 1917	Unbefugter Waffenbesitz Diebstahl etz.	4 Jahre schw. Kerker

6.

Futterhaferquote.

Auf MGG. E. V. Nr. 69856 vom 17.|4. 1917. Die Futterhaferquote per Pferd und Tag wird auf ein halbes Kilogramm herabgesetzt.

7.

Aufnahme zur k. u. k. Feldgendarmerie des M. G. G.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. MGG. in Lublin vom 13 April 1917. IX Nr. 12590 wird bekanntgegeben dass in Hinkunft auch Personen welche weder des Lesens noch Schreibens kundig sind zur k. u. k. Feldgendarmerie des M. G. G. aufgenommen werden können.

NICHTAMTLICHER TEIL.

8.

Reproduktion der Verordnung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen vom 25. Jänner 1917, V. Bl. Stück V. Nr. 16.

betreffend den Warenverkehr innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes.

Auf grund des § 36 der Verordnung des Armeeoberkommandaten vom 4. Oktober 1916, Nr. 71 V.-Bl., finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Ausfuhrverbotene Waren.

Der Verkehr innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes mit den in der Beilage A aufgezählten ausfuhrverbotenen Waren (Lebensmitteln, Futtermitteln und wichtigsten Bedarfsgegenständen) wird an die Erlangung von „Überfuhrscheinen" bzw. auch von „Übernahmsmeldekarten" gebunden.

„Überfuhrscheine" (Beilage B) sind für die Überführung dieser Waren aus einem Kreise in einen anderen erforderlich und werden nach Massgabe der in der Beilage A enthaltenen Belehrung entweder vom Kreiskommando des Lagerortes oder vom Militär-General-Gouvernement ausgestellt.

Ausser dem Überfuhschein ist überdies noch die Beibringung einer „Übernahmsmeldekarte" (Beil. C) dann erforderlich, wenn die Waren mit der Eisenbahn in nachstehenden Richtungen befördert werden sollen, und zwar:

a) nach Miechów und westlich darüber hinaus, einschliesslich der Seitenlinien;

b) nach Włoszczowa und westlich davon, Richtung Częstochowa;

c) nach Opoczno und darüber hinaus, Richtung Tomaszów;

d) nach Stationen der Strecke Radom (incl.) Dęblin (incl.) Wąwolnica (incl.);

e) nach Bystrzyca und darüber hinaus, Richtung Lubartów;

f) nach Ruda und nördlich davon, Richtung Włodawa;

g) nach Jaszczów und darüber hinaus, Richtung Kowel;

ferner h) nach Stationen der Warschau-Wiener-Bahn, und zwar nach Dabrowa und nördlich davon bis einschliesslich Baby.

Die Übernahmsmeldekarten werden vom Kreiskommando des Versandortes, bezw. bei Neuaufgaben vom Kreikommando des neuen Aufgabeortes, auf Grund des für diese Waren bereits erlangten Überfuhrscheines ausgefertigt, wobei der Erlag einer angemessenen Kaution verlangt werden kann.

§ 2.

Beschlagnahmte Waren.

Die Bestimmungen des § 1 gelten auch bei der Überfuhrung aus einem Kreise in einen anderen aller von der Militärverwaltung beschlagnahmten Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate in jenen Fällen, in denen dem Besitzer das Verfügungsrecht über die beschlagnahmte Ware vom Militär-General-Gouvenement mittels eines „Freigabescheines" (Beilage D) bereits bewilligt worden ist.

Überfuhrscheine für beschlagnahmte Waren werden nur vom Militär-General-Gouvernement ausgestellt.

§ 3.

Strafbestimmungen und Strafverfahren.

Die Übertretungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden gemäss Artikel II, § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V.-Bl., vom Kreiskommando, bei welchem der Beschuldigte eingelifert oder das Strafverfahren früher eingeleitet wurde, an Geld bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann gemäss Artikel II der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Nr. 71 V.-Bl., der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Das Verfahren einschliesslich der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände, bezw. des Kautwertes richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915. Nr 30 V.-Bl.

Die Widmung der Erlöse bei Verfallerklärungen infolge unrichtiger Inhaltsangabe der Bahnsendungen regelt ein besonderes Abkommen mit dem Heeresbahnkommando Nord

§ 4

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
KARL KUK m. p. Fedzeugmeister.

9.

Auszahlung der Unterhaltsbeiträge der Seelsorger der Diözese Sandomierz.

Das M. G. G. in Lublin hat mit Erlass vom 29. März 1917 K. U Nr. 117287 die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge für die röm. kathol. Geistlichkeit im Sinne des § 5 der Verordnung des A. O. K. vom 7. März 1915 V. Bl. Nr. 5 angeordnet.

10.

Ofert.

Die Firma: Handelsgesellschaft für Kolonialprodukte m. b. H Berlin W. 9. Köthenerstrasse 28|29 hat h. a. nachstehende Sämereien offeriert:

1.)	200 Kilo Braunschweiger Weiskohl	Preis fl. 10.—per Kilo
2.)	10 Kilo Zwiebeln, holändische strohgelbe, echt,	„ „ 60 — „ „
3.)	100 Kilo Krupbohnen, Perfection mit grünen Schoten ohne Fäden	„ „ 480.—p 100 „
4.)	50 Kilo rote Salatrüben Whutes Black,	„ „ 4.20 „ Kilo
5.)	10 Kilo Dill,	„ K. 2.— „ „
6.)	90 Kilo Redies Kopenhagen Markt, ungefähr kugelrund, scharlachrot mit weissem Ende	Preis K. 5.— per Kilo
7.)	50 Kilo Rosenkohl, Amager Markt,	„ „ 4.60 „ „
8.)	200 Kilo Championmöhren, lange goldgelbe, abgeriebene Saat	„ „ 25.20 „ „
9.)	300 Kilo rote Salatrüben, runde schwarzrote, dunkellaubige,	„ fl. 4.25 „ „
10.)	100 Kilo Petersilenwurzel, dicke Zucker,	„ K. 3.50 „ „

Preise ab holländischer bezw. dänischer Station. Reflektanten werden auf obige Firma aufmerksam gemacht.

11.

Sommerzeit.

Mit Verordnung des k u. k. Mil. General-Gouvernements vom 3 April 1917 V. Bl. der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen Stück VII. Nr. 35. wurde wie im vorigen Jahre die Sommerzeit eingeführt. Diese Zeitrechnung gilt bis incl. 17 September 1917 3 Uhr früh.

Diese Verordnung, in dem sie die Ersparrung von Beleuchtungsmaterialien zum Zwecke hat, muss unbedingt eingehalten werden. Jede Handlung, die die Vereitlung der Zwecke dieser Verordnung, nach sich zieht wie Verlegung von Amts bezw. Arbeitsstunden, späteres öfnen der Lokale u. d. gl. ist unzulässig.

12.

Merkblatt.

für die Gewinnung Behandlung und den Transport von Gerbrinden, das ist im Gouvernement-Bereiche für Polen nur für:

Fichten-und Eichenrinde:

Allgemeines.

Durch den Mangel an überseeischen Gerbstoffen ist unsere Lederindustrie wieder auf eie Verwendung

der inländischen Gerbemittel angewiesen. Für die Gerbstoffbeschaffung kommen daher wieder nur die heimischen Erzeugnisse, in erster Linie Eichen-und Fichtenrinde in Betracht.

Da das Leder einen unentbehrlichen Gegenstand der Lebensführung überhaupt und des Kriegs in besondern bildet, obliegt allen Waldbesitz n die Pflicht, für die Aufbringung der zur Eezeug g des Leders erforderlichen Gerbrinde zu sorgen.

Gerbrinde.

Gerbrinde. ist ein heikles Produkt und erfordert alle Sorgfallt bei der Gewinnung, Aufbewahrung und Versendung bis zum Verbrauchsorte. Die Bast-Schichte der Rinde ist der Sitz des Gerbstoffes. Je dicker die Bast-Schichte (das sogenannte Fleisch) und je dünner die Rinde selbst, (Borke) desto wertvoller ist die Gerbrinde. Stark borkige grobrissige und auch grobschuppige Rinde mit ganz schwacher Bast-Schichte ist für Gerbezwecke viel weniger oder fast garnicht geeignet.

Zur Erhaltung des Gerbstoffes muss die Rinde sofort nach dem Schälen gut getrocknet und vor Nässe, aber ganz besonders vor Regen sorgfältigst geschützt werden, weil das Wasser, insbesonders aber Regen den Gerbstoff auslagt und die Rinde zu Gerbzwecken unverwendbar macht.

Qualität.

Gute, gesunde und trockene Rinde zeigt beim Bruch eine lichtgelbe bis hellbraune Bruchfläche. Zeigt die Bast-Schichte jedoch im Bruche eine dunkelbraune oder gar eine schwarze Färbung, dann ist die Rinde bereits verdorben und für die Gerberei wertlos.

Zeit der Gewinnung.

Die geeigneteste Zeit für die Gewinnung der Gerbrinde ist die Zeit, wo die Bäume in Saft stehen, also etwa Ende April bis Mitte August, in welcher Zeit sich die Rinde leicht vom Stamme lösen (schälen) lässt.

Das Schälen der Rinde.

Bei der Sommerzeit-Schlägerung soll sofort nach der Fällung und Entästung der Stämme die Rindenschälung derchgeführt werden.

Im Winter geschlagene oder vor der Saftzeit durch Windbruch gefallene Stämme sind erst nach Eintritt der Saftzeit zu schälen.

An Regentagen darf überhaupt nicht geschält werden.

Die Schälung geschieht vom ganzen Stamme oder nach dessen Teilung in Klötzer bei Fichte, bei Eiche sind auch sämtliche Zweige und Äste die ganze Krone als wertvollstes Material mitzuschälen.

In ein Meter langen Abständen wird nach dem Baum-Umfange also ringförmig, die Rinde bis auf das Holz geschlitzt. Dann in gleicher Weise der Länge nach und mit der Hacke, dem Loheisen, oder einem entsprechend zugerichteten Stück Holz vom Stamme gelösst (geschält).

Jeder der so gewonnenen Streifen nach dem Stamm-Umfange wird dann so gerollt, dass die Bast-Schichte nach innen kommt; ist der Streifen infolge des Buam-Umfanges zu breit, muss derselbe halbiert werden, damit die Trocknung leichter vor sich gehen kann.

Gerollt wird einseitig.

Bei Eichenrinde liefern das wertvollste Material die Äste und Zweige.

Bei Eichenstämmen soll die Rinde von Bäumen über 30 Jahren nur aus der Krone, aus dem Stamme überhaupt nicht, zur Gerbrindengewinnung herangezogen werden.

Die einzelnen Rollen werden zwecks Trocknung möglichst auf Holzabfällen oder stark borkigen Rindenstücken in einer Reihe gegeneinandergestellt und mit minderwertiger Borkenrinde bedeckt, um gegen den Regen geschützt zu sein. Bei günstiger Witterung ist die Rindetrocknung in 10 bis 12 Tagen vollzogen, nach welcher Zeit diese Rindenstreifen in Raummetern gelagert werden können. Hiebei ist wieder darauf zu achten, daß die Rinde nicht auf

den nassen Waldboden zu liegen komme sondern daß unter dieselbe Holzabfälle oder minderwertige Borkenrinde gelegt wird, und ferner, daß diese Stäbe mit minderwertiger Borkenrinde oder anderem Materiale vor Regen geschützt, bedeckt werden.

Vollständig trocken ist die Rinde dann, wenn sie sich nicht mehr biegen läßt, sondern leicht bricht und splittert.

In diesem Zustande ist die Rinde abfuhrbereit.

Transport.

Bei der Abfuhr aus dem Walde, ebenso wie bei der Lagerung zum Bahntransporte ist die Rinde unausgesetzt vor Nässe zu schützen daher stets mit Deckrinde oder anderen Deckmaterialien zu versehen. Beim Eisenbahntransporte in offenem Wagen ist die Rindeladung mit Brettern zu verstauen und ebenfalls, wenn möglich mit Plachen, sonst mit Deckrinde oder sonstigem Deckmateriale gut zu bedecken

Ferner ist auf richtige und hohe Schlichtung zu sehen, damit die Waggonfracht auch ausgenützt werden kann, denn richtig verladene Rindenwaggons dürfen nicht weniger als 7000 kg. (450 Pud) Ladung haben.

13.

Bestellung von Sensen.

Mit Rücksicht auf den in der nächsten Zeit eintretenden Bedarf an Sensen empfiehlt es sich bereits jetzt den bezüglichen Sensenbedarf sicherzustellen, da bei dem herrschenden Mangel an Arbeitskräften und Fuhrwerk, insbesondere aber in Hinblick auf den verlangsamten Bahntransport eine rasche Expedition der benötigten Sensen nicht bewergstelligt werden könnte. Es wären daher diesbezügliche Ausfuhrbewilligungsansuchen unter Angabe der Lieferfirma, des Gewichtes des Austrittzollamtes umgehend bei der k. u. k. Auskunftstelle in Radom einzubringen.

INHALT:

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p. Oberst.